

Recht = Droit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **89 (1991)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Veranstaltungen Manifestations

Europäisches Symposium für Raumplanung

27.–29. Mai 1991 in Schaffhausen

Die Vereinigung Raumplanung Schweiz, der alle wichtigen Vereine und Organisationen unseres Landes angehören, die sich mit Raumplanung befassen, veranstaltet im Rahmen der Feierlichkeiten «700 Jahre Eidgenossenschaft» vom 27. bis 29. Mai 1991 in Schaffhausen ein Symposium zum Thema «Der europäische Zusammenschluss als Herausforderung der Raumplanung in der Schweiz».

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen am Morgen des zweiten Tages Referate von Bundesrat Dr. A. Koller, «Die europäische Integration und ihre Auswirkungen auf den schweizerischen Raum», und eines hohen Funktionärs der EG in Brüssel zum Thema «Raumordnungsziele der europäischen Gemeinschaft und deren Auswirkungen auf die Schweiz aus der Sicht der EG». Es ist keine Frage, dass Fragen der Agrarsubventionen, der Verkehrspolitik, der Freizügigkeit der Niederlassung oder des Umweltschutzes sich in starkem Masse auch auf die Raumplanung unseres Landes auswirken werden.

Als Vorbereitung auf die zentralen Referate werden Fachleute aus unsern Nachbarländern (Deutschland, Holland, Frankreich, Italien) am Vortrag darlegen, wie aus der Sicht eines Landes, einer grossen Agglomeration oder einer Planungsregion die räumlichen Auswirkungen der Integration aufgefangen werden.

Die Veranstalter des Symposiums werden im Vorfeld, zusammen mit Fachleuten, Thesen zu den raumplanerischen Auswirkungen auf die Schweiz ausarbeiten. Diese werden zum Abschluss des ersten Tages vorgestellt und am Nachmittag des zweiten Tages in Arbeitsgruppen diskutiert (Themen: Auswirkungen auf Städte, insbesondere im Grenzraum, auf die Landwirtschaft, im Bereich des Verkehrs, für die Wirtschaft und schliesslich für Umwelt, Natur und Landschaft). Die Ergebnisse der Diskussionen werden am Ende des zweiten Tages kurz vorgestellt, nach Abschluss des Symposiums wird sie der Veranstalter zusammen mit allen übrigen Referenten in einer Dokumentation zusammenfassen und kritisch würdigen.

Am dritten Tag ist zum Ausklang ein Ausflug mit Schifffahrt in den Bodenseeraum geplant, der zeigen wird, wie im engem Grenzraum Gemeinden, Länder und Kantone zusammenarbeiten. Stadt und Kanton Schaffhausen beteiligen sich an dieser grossen Veranstaltung, die im Wesentlichen ermöglicht wird durch einen Beitrag des Bundes und des Planungsverbandes Nordostschweiz.

Auskünfte

Dr. W. Raths
Sternwartstrasse 4, 8500 Frauenfeld.

Berichte Rapports

Die Auswirkungen des Sachplans «Fruchtfolge- flächen» auf die Ortsplanung der Gemeinden

Im Sommer 1990 hat der Bund den Entwurf für einen Sachplan «Fruchtfolgeflächen» in die Mitwirkung gegeben. Vorab die Kantone konnten sich bis Mitte Dezember 1990 zu den darin vorgesehenen Mindestflächen an erstklassigem Landwirtschaftsland äussern, die sie langfristig erhalten sollen. Für die Gemeinden stellt sich heute die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen des Sachplans.

Eines der wichtigen Ziele der Raumplanung ist die Erhaltung des wertvollen Kulturlandes (Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a RPG). In Ausführung dieser Zielsetzung haben die Kantone mit ihrer Richtplanung die geeigneten Landwirtschaftsgebiete festzustellen. Die für jedermann verbindliche Sicherung – beispielsweise in Form einer Landwirtschaftszone – ist dagegen in den meisten Kantonen Sache der Gemeinden. Der Bund andererseits erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben gestützt auf Art. 13 RPG «Konzepte und Sachpläne». Das Landwirtschaftsgesetz weist dem Bundesrat die Aufgabe zu, Massnahmen zur Erhaltung der Ackerfläche zu treffen, damit in Zeiten gestörter Einfuhr der Ackerbau im nötigen Ausmass ausgedehnt werden kann. Diesem Zweck dient der auf Art. 16 bis 20 RPV abgestützte Sachplan «Fruchtfolgeflächen»: Darin soll gemäss dem vorliegenden Entwurf gestützt auf ausführliche kantonale Erhebungen jedem Kanton eine bestimmte, von ihm mit geeigneten rechtlichen Mitteln zu sichernde Mindestfläche an erstklassigem Kulturland zugeteilt werden.

Der Sachplan «Fruchtfolgeflächen» wendet sich somit einzig an die Kantone. Die Aufteilung der kantonalen Mindestflächen auf die Gemeinden («wo wieviel?») ist also Gegenstand innerkantonalen Regelung. Vom Bundesrecht wird einzig verlangt, dass die Mindestfläche nicht unterschritten wird und dass die Teilflächen tatsächlich zum erstklassigen Kulturland gehören.

Konkret bedeutet dies für die Ortsplanung, dass bei der Festlegung der Bauzonen die Eignung der Flächen für die Landwirtschaft noch in vermehrtem Masse berücksichtigt werden muss. In der Interessenabwägung «Bauzonen oder Nichtbauzone?» wird also dem Aspekt des Kulturlandschutzes eine umso grössere Bedeutung zukommen, je näher sich der betroffene Kanton schon im Bereich der vom Bund festgelegten Mindestflächen befindet. Durch eine kluge Sicherung der heute vorab ausserhalb, teils aber auch innerhalb (überdimensionierter) Bauzonen vorhandenen Fruchtfolgeflächen sollte es möglich sein, die ausgewiesenen Flächenbedürfnisse von Wirtschaft und Bevölkerung zu befriedigen, ohne unsere Ernährung in Notzeiten zu gefährden. Sicher braucht es dazu

ab und zu eine Zonenplanänderung: Zu grosse Bauzonen sind vorab dort zu verkleinern, wo erstklassiges Landwirtschaftsland vorhanden ist. Manchmal wird sich auch eine Verlegung von bisherigen (unerschlossenen) Bauzonen in für den Ackbau weniger geeignete Gebiete aufdrängen. All dies geschieht jedoch nicht mit dem Sachplan oder sonstige «automatisch». Vielmehr müssen diese Aufgaben in die nächste Ortsplanungsrevision eingebaut werden.

VLP

Recht / Droit

Das «Stöckli» für alte Bauern nicht mehr selbstverständlich

Es gibt Gegenden unseres Landes, wo die alternde bäuerliche Generation sich in ein eigenes Häuschen neben dem Hof, das «Stöckli», zurückzieht. Der Bau eines solchen «Stöckli» ist raumplanerisch aber keine Selbstverständlichkeit mehr.

Als der in die Jahre kommende Eigentümer eines Landwirtschaftsbetriebs im Aargau sich ein solches «Stöckli» errichten wollte, verweigerten das kantonale Baudepartement und der Regierungsrat die Baubewilligung, weil der Altenteil sich im bestehenden Wohnhaus des Bauerngutes einbauen lasse. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau befürwortete allerdings die Baute. Doch führte der Regierungsrat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, welche beim Bundesgericht zur Aufhebung des kantonalen Entscheids und zum Ausschluss einer Ausnahmebewilligung für das Bauvorhaben führte.

Die Baustelle befand sich im Land- und Forstwirtschaftsgebiet, das zwar keine Landwirtschaftszone gemäss Artikel 16 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) darstellte, aber doch keine Bauzone war. Infolgedessen war zu entscheiden, ob eine Ausnahmebewilligung für Neubauten erteilt werden könne, wie Art. 24 Absatz 1 RPG sie vorschreibt. Voraussetzung einer derartigen Bewilligung ist, dass der Zweck der Baute einen Standort ausserhalb der Bauzonen nötig macht und dass dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Vorhandene Standortgebundenheit

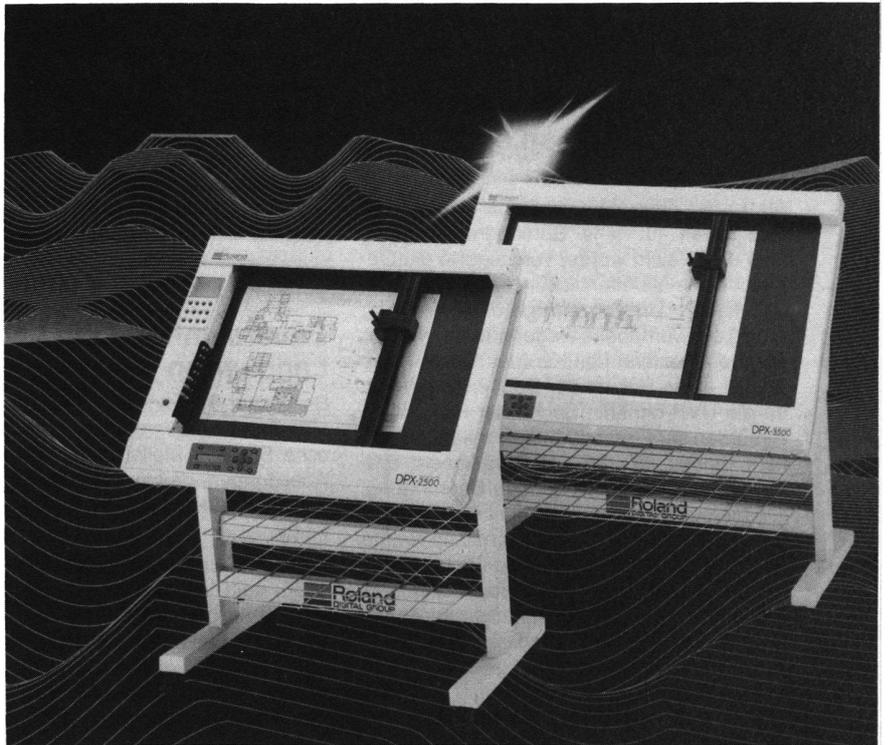
Das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) billigte zu, dass einem betagten Bauern nicht zugemutet werden kann, seinen Hof zu verlassen, weil er die landwirtschaftliche Betätigung aufgibt. Sein Verbleiben hilft vielmehr, die bäuerliche Sozialstruktur zu erhalten und hält die alte Generation für Aushilfen, Ratschläge sowie Stellvertretungen verfügbar. Das hier in Frage stehende Bauerngut war ein existenzsichernder und lebensfähiger Familienbetrieb, bei dem vorausgesetzt ist, dass der Bewirtschafter

A0 Flachbett-Plotter DPX-4600

Die bewährten Modelle DPX-2500 (A-2) und DPX-3500 (A-1) haben einen grossen Bruder erhalten, im Format A0 und Überformat.

Erstmals in Europa zu sehen an der SCGA 91 vom 30./31. Januar 91 im Zürcher Kongresshaus.

Generalvertretung für die Schweiz
Polygraph Computer AG



Polygraph Computer AG

Tel. 056/96 47 48, Fax 056/96 16 62
CH-5443 Niederrohrdorf AG

anwesend ist. Unter all diesen Gesichtspunkten durfte der für den Altbauern, welcher seinen Hof dem Sohne in Pacht gegeben hatte, erforderliche Wohnraum als standortgebunden angesprochen werden.

Als zweites Erfordernis musste nun aber noch die Interessenlage geklärt werden. In Anbetracht dessen, dass ein öffentliches raumplanerisches Interesse daran besteht, ausserhalb der Bauzonen liegendes Land freizuhalten, dass es auch landwirtschaftliche Interessen in dieser Richtung gibt und dass der benötigte Wohnraum nach aussen nicht in Erscheinung tritt, wenn er in das bestehende Wohnhaus eingefügt werden kann, war die Situation zu gewichten: Steht ausreichender Wohnraum nicht schon zur Verfügung, so ist er in erster Linie so zu beschaffen, dass das bestehende Bauernhaus ausgebaut oder mit einem Anbau versehen wird. Nur wenn dies objektiv unmöglich ist, kann sich die Frage stellen, ob ein selbständiger Neubau als Altenteil in Frage kommen kann. Bei der Interessenabwägung muss aber nach einer Lösung geforscht werden, welche sich mit den Raumplanungszielen am besten verträgt. Dies bedeutet, dass die Lösung die raumplanerischen Interessen möglichst wenig beeinträchtigen soll. Zu diesen öffentlichen Interessen gehört der Grundsatz, Kulturland freizuhalten und vor Zersiedelung zu bewahren. Diesen öffentlichen Interessen sind die privaten des Bauherrn gegenüberzustellen.

Die Interessenabwägung

Technisch bot der Einbau eines Altteils ins bestehende Wohnhaus keine Probleme. Im vorliegenden Fall hätten aber dafür Fr. 450 000 als Fremdfinanzierung erhältlich gemacht werden müssen. Ein freistehendes «Stöckli» hätte nur eine Fremdfinanzierung von Fr. 200–250 000 erfordert. Es wären auch Umquartierungskosten im Altbau vermeidlich geworden. Die Variante einer Integration des Altteils ins Bauernhaus, das existiert, erachtete das kantonale Verwaltungsgericht als unerschwinglich. Vom Bundesgericht wurde aber anders argumentiert: Finanzielle Interessen dürften bei der Abwägung nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b RPG den Ausschlag nicht geben. Sie hätten gewöhnlich hinter die öffentlichen Interessen zurückzustehen. Andernfalls gelänge es nicht, die Ziele der Raumplanung zu verwirklichen (Bundesgerichtsentscheid BGE 114 Ia 369 mit Hinweisen). Das Bundesgericht erblickte keinen Widerspruch dazu, dass der Schutz der Landwirtschaft, den die Bundesverfassung laut Art. 31bis Abs. 3 Buchstaben b und c gewährt, ebenfalls Raumplanungsrecht darstellt. Denn mit dem Freihalten des Nichtsiedlungsgebietes und der Produktionsflächen wäre die Zulassung von Bauten aus finanziellen Gründen nicht vereinbar. Ausserdem müsse hier wie in den Bauzonen in Kauf genommen werden, dass nicht in jedem Fall den Wohnbedürfnissen ideal nachgekommen werden kann.

Ist es möglich, den erforderlichen Wohnraum im bestehenden Gebäude herzustellen, so käme eine separate Altenteilbaute bloss dann in Betracht, falls sich ein Umbau aus anderen als rein finanziellen Gründen als unzumutbar herausstellen würde. Dies könnte zutreffen, wenn ein unverhältnissmässiger Sanierungsaufwand entstände, oder bei einer zu starken baulichen Verdichtung des bestehenden Wohnhauses. Dasselbe würde beispielsweise gelten, wenn sachlich und funktionell nicht gerechtfertigte Dachausbauten benötigt würden. Der Kostenunterschied zwischen einem Umbau des Bestehenden und einem Neubau wäre gegebenenfalls ein Hinweis für bauliche oder funktionelle Gründe gegen einen Umbau. Solche Gründe gab es aber hier nicht. Es gab zwar verständliche private Interessen, ein «Stöckli» vorzuziehen. Doch hatten sie hinter den gewichtigen öffentlichen Interessen an der Bodenfreihaltung zurückzustehen, umso mehr, als der Wohnraum im bestehenden Wohnhaus eingefügt werden könnte. Damit würden die raumplanerischen Interessen weniger beeinträchtigt als mit einem «Stöckli»-Neubau. Es half dem Grundeigentümer und Bauwilligen nichts, dass er darauf hinwies, um 1962 sei ein zum Hof gehörendes Haus mit Wohnraum abgerissen worden. Eine Besitzstandsgarantie für ein Bauwerk an dieser Stelle, wo seit über 20 Jahren keines mehr stand, gab es offensichtlich nicht. (Urteil 1A. 161/1989 vom 25. Juli 1990.)

R. Bernhard

Überrissene Ansprüche einer Gemeinde an ein Bauvorhaben

Als in der Tessiner Gemeinde Bioggio ein Baugesuch für eine Betonherstellungsanlage eingereicht wurde, verweigerte die Gemeinde die Veröffentlichung des Gesuchs, da keine Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVP) des Vorhabens vorgenommen worden sei. Der Staatsrat des Kantons Tessin hiess jedoch einen Rekurs der Bauherrschaft gut, da die UVP ohnehin Sache der kantonalen Behörden sei. Das kantonale Verwaltungsgericht bestätigte den staatsrätlichen Entscheid, wenn auch mit anderer Begründung. Die Gemeinde machte hierauf beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde eine Verletzung ihrer Autonomie und des Rechtsgleichheitsartikels 4 der Bundesverfassung sowie mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde eine Missachtung des eidgenössischen Umweltschutzrechts geltend. Beide Rechtsmittel wurden aber von der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts abgewiesen.

Die Gemeinde war legitimiert, die beiden Beschwerden einzureichen, wobei jede sich auf das ihr spezifische Rechtsgebiet zu beschränken hatte. Da das Umweltschutzrecht unmittelbar mit seiner Inkraftsetzung anwendbar wird, war es auch auf diesen Fall anzuwenden, obschon der angefochtene Entscheid älter als jenes Inkraftsetzungsdatum war. Nun stellte es sich aber heraus, dass das geplante Werk nicht unter die UVP-Pflicht für Zementwerke der Ziffer 70.10 des Anhangs der UVP-Verordnung fiel, sondern als Mörtelwerk nach Ziff. 70.15, Buchstabe b (in Verbindung mit Ziff. 41 des Anhangs 1 der Luftreinhalteverordnung) zu beurteilen war. Da nach aller Wahrscheinlichkeit die Kapazität der geplanten Anlage unterhalb jener Grenze bleiben würde, die einer UVP ruft, hatte die Gemeinde zu Unrecht auf einer UVP bestanden. Das Bundesgericht fügte bei, dass der ursprüngliche Umweltzustand und die voraussichtliche Umweltbelastung nach Fertigstellung, so durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr, Gegenstand der UVP und nicht Kriterien zum Feststellen der UVP-Pflicht sind (Bundesgerichtsentscheid BGE 114 Ib 354 am Ende; vgl. BGE 113 Ib 232 f.). Hinsichtlich der geltend gemachten Gemeindeautonomie ergab sich, dass die kantonalen Verwaltungsrichter in vertretbarer Weise zum Schluss gelangt waren, die kantonale baupolizeirechtliche Bestimmung, welche der Gemeinde das Einverlangen von Expertisen ermöglicht, nicht weiter geht als das eidg. Umweltschutzrecht. In diesem Falle verliert aber das kantonale Recht angesichts des Bundesrechts seine selbständige Bedeutung. Ausserdem war zweifelhaft, ob die Tessiner Gemeinden in Umweltschutzsachen autonom sind. Das Tessiner Recht weist UVP-Fragen grundsätzlich in die Kompetenz der Kantonsbehörden. Diese war hier ungenügend angefochten und brauchte auch nicht endgültig abgeklärt zu werden, da die staatsrechtliche Beschwerde schon aus dem erstgenannten Grund abzuweisen war. (Urteil IA. 99/1989 vom 9. August 1990.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

Viola Imhof:

Eduard Imhof – Ein Leben mit Landkarten

Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik, Band 50, Verein für wirtschaftshistorische Studien, Meilen 1990, 104 Seiten, 70 Abbildungen, davon 4 farbige Gemälde und 4 farbige Landkarten, Bibliographie, Fr. 22.—.

Dem VPK-Leser ist Eduard Imhof (1895–1986) kein Unbekannter. Viola Imhof bietet mit ihrem Porträt eine Fülle von Material, die ein Gesamtbild vom Leben und Wirken Imhofs erlauben.

Künstlerische Darstellung, kartographische Wissenschaft und vitale Verbundenheit mit Landschaft und Gebirge gehen bei Imhof eine seltene Verbindung ein. Früh meldete sich beim Schüler das Zeichen- und Malalent. Ein Bruder war jedoch der bessere Maler; diese Erkenntnis hielt Imhof davon ab, die Künstlerlaufbahn ebenfalls einzuschlagen. Der Weg zur Kartographie ging über das Studium des Vermessungsingenieurs an der ETH Zürich, welcher Schule Imhof auch als Lehrer und erster Vorsteher des von ihm gegründeten Kartographischen Instituts die Treue hielt. Sachkundig erläutert die Autorin die Imhofsche Kartographielehre mit ihren Hauptkomponenten: naturähnliche Darstellung, leichtere Lesbarkeit, Reliefdarstellung, Generalisierung und thematische Kartographie. Doch bei der Theorie blieb es nicht: In Zusammenarbeit mit den wichtigsten kartographischen Anstalten der Schweiz bearbeitete Imhof zahlreiche Karten und Atlanten, unter anderem zwölf Auflagen des bestbekannten und weitverbreiteten Schweizerischen Mittelschulatlases. Massgeblich verhalf Imhof durch jahrelangen Einsatz der Schaffung der neuen Landeskarte (Bundesgesetz vom 21. Juni 1931) zum Durchbruch. 1960 übernahm er die Leitung der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Atlas der Schweiz, der in thematischer Vielfalt über unser Land Auskunft gibt und 1978, nach Erscheinen der letzten Lieferung, dem Bundesrat übergeben werden konnte.

Hinter der besonderen Schönheit und Lesbarkeit seiner Karten steht zweifellos auch der Alpinist und Bergwanderer Imhof, dem die Anschauung von Land und Bergwelt über alles ging und die in grossartigen Aquarellen und Zeichnungen festzuhalten seine lebenslange Leidenschaft war. Beispiele davon sind, zum Teil farbig, im Band reproduziert und erhöhen die Faszination dieser Biographie.

Auch bei der strapazenreichen Expedition 1930/31 zum Minya-Konka-Gebirge im chinesisch-tibetischen Grenzgebiet waren nicht nur der Alpinist und Kartograph gefordert, sondern auch der Künstler war mit von der Partie. Über diese Reise ist in den Band ein eigener Text Imhofs eingerückt. Ebenso

stammt der bisher unveröffentlichte Beitrag «Wie ich Berg- und Kartenzeichner wurde» von ihm selbst.

Ein materialreicher Anhang gibt noch einmal die Lebensdaten von Eduard Imhof, ferner eine reichhaltige Primär- und Sekundärbibliographie wieder.

Karl Regensburger:

Photogrammetrie – Anwendungen in Wissenschaft und Technik

Verlag für Bauwesen, Berlin 1990.

Als Ergänzung des von Prof. A. Buchholtz begründeten und später von einem Autorenkollektiv (Rüger u.a.) fortgeführten Standardwerks der Photogrammetrie in der ehemaligen DDR soll die vorliegende Publikation Anwendungen der Photogrammetrie auf verschiedenen Gebieten aus Wissenschaft und Technik zum Schwerpunkt haben.

Das Buch beginnt mit einigen Grundlagen der Photogrammetrie und einer Darstellung der mathematischen Modelle, geordnet nach Bildzahl und Art des Verfahrens (analog/analytisch/digital). Darin sind in Erweiterung des Standardwerkes auch so interessante Kapitel wie Raster- und Moiréphotogrammetrie, Auswertung von Röntgen- und Elektronenmikroskopaufnahmen sowie Mehrmediengeometrie und Auswertung von Bildsequenzen enthalten. Die Beschreibung der Auswertegeräte wird auf ein Minimum beschränkt, um Überschneidungen mit dem Standardwerk zu vermeiden.

Nach dieser gestrafften Darstellung der Grundlagen werden Anwendungen aus Architektur, Maschinenbau, Materialprüfung, Hydromechanik, Geologie, Medizin und verwandten Gebieten vorgestellt. Dabei fällt allerdings – in gewissem Widerspruch zum Titel des Buches – dieses Kapitel Anwendungen mit kaum mehr als 30 Seiten recht knapp aus; Angaben über Aufwand, erzielbare Ge-

sauter
Kartographie Leitungskataster Vermessung

Wir übernehmen laufend Zeichnungsaufträge aus den Bereichen:

**LEITUNGSKATASTER
KARTOGRAPHIE
VERMESSUNG**

Vergleichen Sie uns:

- Attraktives Preis-Leistungsverhältnis
- Hochqualifiziertes Personal
- Bedeutender Kundenkreis (seit 1968 aufgebaut)
- Termingerech
- Sicherer Transport

Niederdorfstr. 63 8001 Zürich Tel. 01/252 56 74
Rotbuchstr. 9 8006 Zürich Tel. 01/363 82 83
Oberseestr. 48 8640 Rapperswil Tel. 055/276 246

Das Sauter-Team grüsst